

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Großsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Lindbach, Lohorn, Miltzsch, Miltzsch, Nungitz, Neufürchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberwartha, Bohrsdorf, Böhrsdorf bei Wilsdruff, Reitzsch, Reitzsch, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligshausen, Spechtshausen, Taubenheim, Unterdorf, Weidstropp, Wilsberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 54 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 15 Pfg. pro viergespaltene Korpuszeile.

Druck und Verlag von Martin Berger & Friedrich in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger in Wilsdruff.

No. 43.

Dienstag, den 12. April 1904.

63. Jahrg.

Maul- und Klauenseuche betr.

Zur Bekämpfung der neuerdings in verschiedenen Teilen Sachsens, insbesondere auch in dem hiesigen Bezirk aufgetretenen Maul- und Klauenseuche hat die Königl. Amtshauptmannschaft Dresden durch Beschluß vom 3. April 1904 die Vornahme der in § 21 Ziffer 2 bis 5 der Verordnung vom 30. Oktober 1900 (S. u. B.-Bl. S. 930 ff.) vorgesehene Maßregeln angeordnet, die nachstehend abgedruckt sind. Als „verseucht“ im Sinne der nachstehenden Bestimmungen haben z. B. alle Kreis- und Amtshauptmannschaften zu gelten. Die Vorschriften in § 21 Ziffer 4 Absatz 1 erstrecken sich auf das sämtliche dort gedachte Vieh ohne Rücksicht auf seine Herkunft.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß Zuwiderhandlungen gegen die angeordneten Maßregeln, insoweit nicht die Strafvorschriften des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 und der Gewerbeordnung Platz greifen, oder sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 28 der oben angezogenen Verordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft geahndet werden.

Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, am 9. April 1904.

519E.

Rosow.

II.

§ 21 Ziffer 2 bis 5.

2. Insoweit die Viehmärkte nicht verboten sind, hat auf denselben die tierärztliche Untersuchung eines jeden einzelnen Stückes vor dem Betreten des Marktplatzes zu erfolgen. Zu diesem Zwecke hat die Zuführung von Rindern und Schweinen nur auf einem, beziehentlich soweit die zur Verfügung stehenden tierärztlichen Kräfte ausreichen, auf mehreren im Voraus zu bestimmenden Wegen zu erfolgen. Die Bestimmung dieser Wege bleibt der Ortspolizeibehörde überlassen. Tiere aus verseuchten oder der Seuchengefahr ausgesetzten Orten sind zurückzuweisen.

Der Vorverkauf ist verboten.

Die bezirksärztliche Untersuchung der in Gaststätten untergebrachten Rinder darf bereits an dem dem Markttag vorausgehenden Tage ausgeführt werden.

3. Auf Schlachtviehmärkten können die den Schlachtviehmärkten zugeführten Tiere, welche aus härter verseuchten Ländern stammen, in besondere Ställe verwiesen und vom Bezirken der Markthalle ausgeschlossen werden.

Eine Ausfuhr dieser Tiere darf nur zu Wagen, nur zur Abschachtung und nur dann erfolgen, wenn bei der unmittelbaren oder der Ausfuhr vorzunehmenden tierärztlichen Besichtigung an ihnen, sowie den übrigen Tieren des Transportes keinerlei Erscheinungen einer Seuche wahrgenommen werden.

4. Die von Unternehmern zum Zwecke des Verkaufs oder der Vermittelung des Kaufes auf Bestellung zusammengebrachten Rindvieh- und Schweinebestände, soweit sie aus verseuchten Ländern und Landesteilen stammen, sowie die zum Verkauf im Umher-

ziehen bestimmten Schweinebestände dürfen erst dann verkauft oder abgegeben werden, wenn sie während einer Beobachtungsfrist von 7 Tagen sich frei von der Maul- und Klauenseuche erwiesen haben.

Ausgenommen sind nur die saugenden Ferkel, sowie die zur Abschachtung binnen 3 Tagen bestimmten Schlachttiere. Bezüglich der letzteren ist neben dem Unternehmer auch der Erwerber verantwortlich dafür, daß die Abschachtung binnen drei Tagen erfolgt.

Zum Zwecke der Durchführung der Beobachtung hat sowohl der betreffende Unternehmer als auch der Besitzer des Stalles, in welchen das zu beobachtende Vieh eingestellt wird, und zwar spätestens im Verlaufe von 12 Stunden der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Stückzahl Anzeige von der Aufstellung, sowie von Veränderungen der Bestände durch Zugang neuer Tiere zu erstatten. Ueber die erfolgte Anzeige ist von der Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung auszustellen. Die Ortspolizeibehörde hat die Richtigkeit der Anzeige zu prüfen und ihrerseits den Bezirkstierarzt zu benachrichtigen.

Während der Beobachtungsdauer dürfen die zu dem Transport gehörigen Tiere die Ställe nicht verlassen, mit anderen Klauentieren nicht in Berührung kommen und weder verkauft noch veräußert, noch sonst abgegeben werden; fremde Personen, einschließlich etwaiger Helfer, ist der Zutritt zu den Ställen nicht gestattet; der betreffende Unternehmer oder sein Stellvertreter, sowie der Besitzer der Stallungen sind dafür verantwortlich, daß außer ihnen nur die Wärter und die etwa zur tierärztlichen Hilfe zugezogenen Tierärzte die Stallungen betreten. Die Ortspolizeibehörden haben die Beobachtung dieser Bestimmungen zu überwachen.

Findet eine Einstellung neuen Viehes in denselben Stall zu dem bereits unter Beobachtung stehenden Bestande statt, so ist die Beobachtungsdauer auch für letzteren auf weitere 7 Tage auszudehnen. Nach Ablauf der 7 Tage kann der Verkauf oder die Abgabe der Tiere erfolgen, sofern die bezirksärztliche Untersuchung die vollständige Unverträglichkeit derselben ergeben hat.

Die Kosten der Untersuchung fallen den Unternehmern zur Last.

5. Die von den im Eingange dieses Paragraphen erwähnten Tieren benutzten Klampen, Ein- und Ausladeplätze, Transportwagen, Gast- und Handelsställe sind nach jebezwäliger Benutzung durch Reinigung und Besprengung mit 5prozentiger Karbolsäurelösung zu desinfizieren.

Die Bezirkstierärzte haben hierüber die nötige Überwachung auszuüben.

Der unterzeichnete Kirchenvorstand richtet an die Kirchengemeindeglieder die ergebene Bitte, die Pflege der Grabhügel soweit sie nicht von den Angehörigen selbst bewirkt werden kann, möglichst dem Lorenzmeister, Herrn Lorenz, übertragen zu wollen, der sich die würdige Instandhaltung der seiner Fürsorge überlassenen Gräber nach Kräften wird angelegen sein lassen.

Wilsdruff, d. 9. April 1904.

Der Kirchenvorstand.

Wolke, Pfarrer, Vorsitzender.

Ein heißer Kampf in Deutsch-Südwestafrika

hat am 2. April stattgefunden. Er hat leider auch uns sehr schmerzliche Verluste gebracht. Ein Offizier und 32 Mann sind tot (ein Verwundeter starb auf dem Transport), ein Offizier und 15 Mann sind verwundet. Die Hereros sind empfindlich geschlagen, 92 Tote von ihnen sind aufgefunden, der Gesamtverlust beträgt also über Hundert, denn sie haben eine Anzahl Tote und die Verwundeten mitgenommen. Wieder ist es die Kolonne Glasenapp, die vor kurzem bei Dwikorero ein verlustreiches Gefecht hatte, die engagiert war. Der Kampfplatz war ein dichter Dornenwald bei Ohaharui, etwa 10 Kilometer südöstlich von der neuen Gefechtsstätte entlegen, in welchem die Hereros unsere Leute angriffen.

Eine anschauliche und eingehende Schilderung dieses Gefechts nebst Verlaufsliste, die, offenbar auf Grund späterer Feststellungen, eine höhere Zahl Gefallener aufzählt, gibt folgendes Privatteleogramm, das der „Berl. V. Anz.“ von seinem Spezialberichterstatter Hauptmann A. D. Dannbauer, der die Abteilung des Majors v. Glasenapp begleitet, erhält:

Biwat Dniatu, 5. April. Am ersten Ostertage marschierte das Detachement v. Glasenapp früh morgens von Ohaharui nach Dniatu. Der Weg führt durch Dornenwald mit dichtem Dorngebüsch und mit nur wenigen, etwas lichtereren Flächen. Nordöstlich von Ohaharui, in einer der dichtesten Waldstrecken, kam es auf dem Marsch zu einem schweren Gefecht unserer Artilleriegarde (der Kompagnie Fischer) mit großen, gut bewaffneten, zum Teil berittenen

Hereroshausen, welche die Kompagnie zu umfassen suchten. Als die Schütztruppen durch die Kompagnie des Grafen Brockdorff und Artillerie unter dem Oberleutnant Manshold verstärkt war, wurden die Hereros geworfen und später noch eine Stunde weit verfolgt. Desgleichen wies die Avantgarde (Kompagnie Lieber) andere große Hereroshausen nach einstündigem scharfen Gefecht ab, bei welchem auch die Fahne des Seebataillons ins Feuer kam. Neben der Fahne fiel Unteroffizier Dahl. Unsere Gesamtverluste betrugen: Leutnant Noerr, vier Unteroffiziere und 28 Mann tot. Leutnant Hildebrandt, vier Unteroffiziere und elf Mann verwundet. Die Verluste der Hereros sind sehr bedeutend. Die Rebellen, die ihre Toten und Verwundeten, wenn irgend möglich, mitnehmen, hatten noch auf dem Gefechtsfeld 42 Tote zurückgelassen. Unsere Artillerie, welche auf einer lichtereren Stelle günstige Positionen fand, und desgleichen unser Kleingewehrfeuer hatte brillant gewirkt. Wahrscheinlich hatten die Hereros versuchen wollen, unsere Nachhut von dichtem Buschwerk aus niederzuschlagen und sich dann einiger der Proviantwagen zu bemächtigen. Leider machte sich, wie jetzt immer, unsere viel zu geringe Anzahl Kavallerie fühlbar. Die unseres Detachements verfügt nur noch über 21 vollständig gebrauchsfähige Pferde, welche vor Beginn des Gefechtes zur Aufklärung weidreiter vorwärts liegenden sehr schlimmen Wegstellen vorausgeschickt waren. Das Gefecht hatte von 8^{1/2} Uhr morgens bis 12 Uhr mittags, die Verfolgung bis 1 Uhr gewährt. Nachmittags begruben wir unsere Toten in gemeinsamem Grabe auf dem Gefechtsfeld, wo wir nachts bivouakierten. Abends erreichte uns dort die Heimatpost einschließlich der vom 25. Februar. — Den Verwundeten geht es gut. Die namentliche Verlaufsliste lautet: Tot von der 1. Kompagnie: Leutnant Noerr (von der Schütztruppe hinkommandiert), Sergeant Drähl, Unteroffiziere Diehoff und Dargens,

die Gefreiten Hädert, Sellert, Sponnagel, Monnenga, Seliger, die Seefeldaten Bettin, Paulsen, Herrmann, Dahn, Sachstorn, Voigtge, Wenmann, Heilmann, Hader, Mack II., Weiler, Haas, Krüger, Gayer, Schreiner, Stachowski, Walthar, Mack, Güler, Kleban, Kobl. Von der 4. Kompagnie: Unteroffizier Dahl, Seefeldat Klein. Von der Schütztruppe: Gefreiter Wegel, von der Sanitätskolonne: Ober-Sanitätsassistent Mahule. Verwundet von der 1. Kompagnie: Leutnant Hildebrandt (Streichschuß in die rechte Schulter), Unteroffizier Fritsche (Schuß in den Unterarm und Schulterblatt), Unteroffizier Langwitz (Streichschuß in den linken Fuß), Seefeldat Bollmer (Schuß in den linken Unterschenkel), Scherber (Schuß in die große Zehe), Gefreiter Michaelien (Schuß in den linken Unterarm), Seefeldat Frank (Schuß ins Schulterblatt), Lorenzen (Schuß in den Unterschenkel), Selke (Schuß in die rechte Hüftenseite). Von der 4. Kompagnie: Gefreiter Schmidt (Schuß durch die Brust), Seefeldat Willien (Schuß in den Rücken), Grau (Schuß in den Oberschenkel). Von der Schütztruppe: Unteroffizier Vogel (Schuß in den Fuß), Obermaat Gregig (Streichschuß an der Brust), Reiter Stahlert (Schuß in den Bauch) starb beim Rücktransport.

Der Ort Ohaharui, bei dem das oben geschilderte Gefecht stattfand, liegt nur zehn Kilometer in südöstlicher Richtung von Dwikorero, wo, wie erinnerlich sein wird, Major v. Glasenapp schon am 13. März in ein verlustreiches Gefecht mit den Rebellen verwickelt worden war. Dwikorero, wohin das Detachement Glasenapp die flüchtigen Hereros verfolgt, ist zwölf Kilometer östlich von Dwikorero und fast ebensoweit in nordöstlicher Richtung vom Gefechtsfeld bei Dwikorero gelegen.

Der Schles. Ztg. wird aus Berlin gemeldet, daß die Kosten für die seit dem 24. März in drei Abteilungen